An die Sektionen des schweiz. Roten Kreuzes, sowie an die Samariter- und Militärsanitätsvereine

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes**

Band (Jahr): **12 (1904)**

Heft 16

PDF erstellt am: **28.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

An die Sektionen des schweiz. Roten Kreuzes, sowie an die Samariter- und Militärsanitätsvereine.

Wir bringen den Tit. Vereinsvorständen zur Kenntnis, daß die neue Ausgabe des Lehrbuches für die Sanitätsmannschaft erschienen ist.

Die Bücher werden vom Sekretariat des schweizerischen Zentralvereins vom Roten Kreuz (Hrn. Dr. W. Sahli, Bern) zum reduzierten Preise von 50 Cts. per Stück abgegeben.

Wir ersuchen also die Sektionen, inskünftig im Bedarfsfalle ihre Bestellungen an obige Adresse richten zu wollen.

Bern und Zürich, 31. Juli 1904.

Die Direktion des schweiz. Zentralvereins vom Roten Kreuz.

Der Zentralvorstand des schweiz. Samariterbundes.

Vermischtes.

Reinhaltung der Schulen in Norwegen (Zeitschr. f. Schulgesundheitspfl. 1903). Eine Verordnung der norwegischen Regierung, welche diesen Gegenstand in zwölf Paragraphen behandelt, ist im Wortlaut mitgeteilt. §§ 1 bis 3 behandeln die Spucknapffrage, §§ 3 bis 6 die Ventilation, §§ 6 bis 8 die Reinigung der Lehrzimmer, § 9 die Klosetts, §§ 10 bis 12 die Aufsicht. Von besonderem Interesse, auch für unsere Schulverhältnisse, ist § 16, der folgenden Wortlaut hat:

„Die Fußböden der Schulzimmer sollen täglich mit nassen Lappen oder Bürsten gereinigt werden. Fensterpfosten, Schulpulte, Bänke, Wandtafeln und anderes Inventar soll täglich mit nassem Lappen abgewischt werden. Wenigstens einmal wöchentlich werden die Fußböden und Gänge der Schulzimmer samt Inventar mit Seife oder Soda und Wasser gereinigt. Wenigstens einmal jährlich — im Herbst vor dem Beginn der Schule — sollen auch Decke und Wände abgewaschen werden. Getünchte Decken, die nicht abzuwaschen sind, sollen wenigstens einmal jährlich getüncht werden. Ritzen in den Fußböden, worin Staub und Schmutz sich sammeln kann, sollen verkittet oder auf andere Weise dicht gemacht werden. Wenn möglich, sollen die Fußböden der Schulzimmer gemalt oder gefirnißt sein. An den Eingangstüren der Schule sollen immer Matten oder Kratzer angebracht sein. Gegenstände die beim Reinigen benutzt worden sind, müssen nach jedesmaligem Gebrauch sorgfältig reingespült werden."

Daß dieser Verordnung in den Städten Norwegens schon längst überall Genüge getan ist, so daß sie eigentlich nur für die Landschulen eine Verbesserung bringt, ist ebenso erfreulich für Norwegen wie beschämend für uns, wo eine tägliche Reinigung der Schulzimmer leider nur an sehr wenigen Orten durchgeführt wird.